



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
16. Januar 2013;**

16. Januar 2013

TOP 1: Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des
Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anbei übersende ich Ihnen die von den Obleuten des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales erbetenen Informationen zur
Beteiligung der Apothekerkammern an der Ausbildung in der
Pharmazeutisch-technischen Assistenz.

Für die Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1187**

Berichts-anforderung vom 12.12.2012 zur Beteiligung der Apothekerkammern an der
Ausbildung in der pharmazeutisch-technischen Assistenz (PTA)

Das Land beteiligte sich in den vergangenen Jahren mit einem Anteil von rund 25 Prozent an den Gesamtkosten der Ausbildung an den PTA-Lehranstalten. Die PTA-Lehranstalten finanzieren sich darüber hinaus über Schulgeldeinnahmen (65 Prozent) und über einen Finanzierungsbeitrag der Apothekerkammern und -verbände (10 Prozent). In einem für alle Beteiligten aufwändigen Förderverfahren wurde in den vergangenen Jahren ein monatlicher Höchstbetrag von 73 Euro pro Schülerin bzw. pro Schüler an den 15 privaten und kommunalen PTA-Lehranstalten gewährt. Die jährliche Gesamtförderung betrug rund 1,4 Mio Euro. Die Höhe der freiwilligen Förderung ist seit Jahren unverändert.

Aufgrund des bestehenden Konsolidierungsbedarfes im Landeshaushalt ist es erforderlich, neben der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben auch strukturell nachhaltige Entlastungen für den Landeshaushalt zu erzielen. Statt einer Verteilung entsprechender Kürzungen nur "mit dem Rasenmäher" hat sich das MGEPA entschieden, die Einsparungen auf bestimmte Förderungen zu konzentrieren. Das betrifft auch die Förderung der PTA-Lehranstalten.

Eine Landesförderung der Ausbildung wird für keinen anderen Gesundheitsfachberuf (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Hebammen, etc.) gewährt. Lediglich im Bereich der Altenpflegeausbildung existiert eine solche Landesförderung für den schulischen Ausbildungsteil. Angesichts der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Pflegebedarfs bestehen hier jedoch besondere Herausforderungen, die eine Förderung der Fachseminare für Altenpflege rechtfertigen.

Da bei der PTA-Förderung zudem im Falle einer gleichmäßigen prozentualen Kürzung in allen Förderbereichen ein nicht mehr ökonomisches Verhältnis zwischen der ohnehin geringen Förderhöhe und dem mit dem Förderverfahren für alle Beteiligten verbundenen Verwaltungsaufwand entstanden wäre, hat sich die Landesregierung daher für einen schrittweisen, aber vollständigen Ausstieg aus der Förderung entschieden.

Die freiwillige Förderung aus dem Haushalt des MGEPA soll deshalb beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2013 eingestellt werden. Die laufenden Kurse werden noch ausfinanziert.

Eine alternative Förderung der PTA-Lehranstalten beispielsweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurde geprüft, scheidet aber aus. Ein Einsatz von ESF-Mitteln scheitert vor allem an dem Gebot der "Zusätzlichkeit" (Art. 15 Absatz 1 der VO EG Nr. 1083/2006). Beiträge aus dem Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben der Mitgliedstaaten treten.

Auch eine Verlagerung der PTA-Ausbildung in die Zuständigkeit des MSW wurde mit den Vertretungen der Apotheken diskutiert. Voraussetzung dafür wäre eine Änderung des Schulgesetzes. Außerdem müssten entsprechende Finanzmittel bereit gestellt werden. Angesichts des notwendigen Lehrerbedarfs ergäben sich jährliche Kosten in Höhe von mindestens rund 8,5 Mio Euro (statt bislang 1,4 Mio Euro für die Förderung von Ausbildungsplätzen). Bei einer Überführung der bestehenden Bildungseinrichtungen in das öffentliche Schulsystem wäre zu klären, ob die existierenden PTA-Lehranstalten die hohen (personellen) Standards des Schulrechts erfüllen. MGEPA und MSW sind daher nach intensiver Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass eine Überführung der Ausbildung in das Schulsystem jedoch derzeit nicht darstellbar ist.

Die Entscheidung zur schrittweisen Einstellung der Förderung kommt im Übrigen für alle Beteiligten nicht überraschend. Den Apothekerkammern und -verbänden ist seit Jahren bekannt, dass der Fortbestand der Landesförderung ernsthaft auf dem Prüfstand steht.

Wie dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1187 - zu entnehmen ist, soll im Zuge der anstehenden Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 dahingehend geändert werden, dass sich die Apothekerkammern des Landes an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen können. Durch die beabsichtigte Änderung des Heilberufsgesetzes sollen die Apothekerkammern zumindest die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig auch für eine höhere finanzielle Unterstützung als bisher zu entscheiden. Schließlich kommt die Ausbildung der Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten ganz überwiegend unmittelbar den Apothekenleiterinnen und Apothekenleitern zugute.

Beide Kammern hatten sich schon im Rahmen der Verbändeanhörung mit ihren Stellungnahmen vom 18.7. und 24.7.2012 zu der beabsichtigten Änderung kritisch geäußert, weil sie befürchteten, dass diese Regelung Grundlage für eine künftig stärkere finanzielle Beteiligung an der PTA-Ausbildung oder gar für eine vollständige Übernahme dieser Kosten durch die Apothekerkammern sein könne. In einem zuvor mit den Kammern zu der Problematik geführten Gespräch am 29.5.2012 haben deren Vertreterinnen/Vertreter aber auch betont, dass man die vorgesehene Regelung über eine finanzielle Beteiligung der Kammern insoweit begrüße als hiermit

eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Festschreibung der aktuellen Unterstützungspraxis durch die Kammern geschaffen werde.

Rechtsgründe widersprechen einer solchen finanziellen Beteiligung der Kammern - auch bei einer Erhöhung der Kammerförderung - nicht, da ein Sachzusammenhang mit den Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern besteht.

Der von den Kammern in Bezug genommene Erlass des (früheren) Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28.6.2010 steht dieser Interpretation im Übrigen nicht entgegen. Der Erlass verhält sich zur Anfrage der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, ob gegen den Betrieb einer PTA-Lehranstalt durch die Kammer in der Form einer gGmbH Bedenken bestehen. Eine Schulträgerschaft der Kammern als gGmbH hat das seinerzeit zuständige Ministerium zu Recht mit den in § 6 Abs. 1 HeilBerG geregelten Kammeraufgaben auch unter dem Blickwinkel der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammerangehörigen für nicht mehr vereinbar gehalten.

Durch die beabsichtigte Änderung des Heilberufsgesetzes wird im Übrigen keine Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Kompensation der Landesförderung durch die Apothekerkammern geschaffen. Letztlich obliegt es der Entscheidung der Kammern, inwieweit sie ihre Mitfinanzierung ausbauen oder die PTA-Schulen alternativ bei der Erschließung anderer Finanzierungsmöglichkeiten unterstützen. Das MGEPA hat den Akteurinnen und Akteuren bei der Erarbeitung eines neuen Finanzierungskonzeptes Unterstützung jenseits einer finanziellen Landesförderung jedenfalls zugesagt und führt bereits entsprechende Gespräche.

Anlagen:

Ablichtungen der Schreiben der Apothekerkammer Nordrhein vom 18.7.2012 und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 24.7.2012 sind beigelegt.

APOTHEKERRKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER VIZEPRÄSIDENT

Herrn
Dr. Frank Stollmann
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

P
22. 07. 12
23
230
24. 07. 12
Sh
10/16/12

40213 Düsseldorf,
Poststraße 4
Telefon: (02 11) 83 88 100
Telefax: (02 11) 83 88 299
Info@aknr.de
www.aknr.de

18.07.2012

Bitte Abt. 4 z. K. und
m. d. B. um künftige Notizen

Stellungnahme zur Änderung des HeilBerG

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann,

anbei erhalten Sie zur vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG die Stellungnahme der Apothekerkammer Nordrhein.

Im Übrigen ergeht eine einvernehmliche Stellungnahme der ARGE Heilberufskammern zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung von gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Stellungnahme der Apothekerkammer Nordrhein

zur Änderung des HeilBerG

Gesetzesentwurf § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, in § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG ausschließlich für die beiden Apothekerkammern eine Aufgabenerweiterung dahingehend vorzunehmen, dass die Apothekerkammern sich neben der ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben an der Ausbildung der Pharmazeutisch-Technischen Assistentinnen und Assistenten (PTA) beteiligen können.

Hierzu wird in der Einzelbegründung zu Nr. 1 b) unter anderem ausgeführt, dass diese Erweiterung des Körperschaftszwecks die verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 2 Abs.

1 des Grundgesetzes nicht überschreitet. Es gehöre zum Aufgabenbereich von Berufskammern, an der Ausbildung von Personen, die die Kammerangehörigen bei ihrer Berufstätigkeit unterstützen, mitzuwirken. Dies sei von der Rechtsordnung anerkannt, wie sich insbesondere aus den durch das Berufsbildungsgesetz den Berufskammern zugewiesenen Aufgaben im Bereich der dualen Ausbildung ergebe.

Im Gegensatz zu der dualen Ausbildung der Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten (PKA), bei der die Apothekerkammern als zuständige Stellen Einfluss bzw. Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sowie -durchführung und damit auch auf die Qualität der Ausbildung haben, ist dies bei der Ausbildung zur/zum PTA nicht der Fall und wird auch zukünftig nicht der Fall sein.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG ist somit keine weitergehende Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenwahrnehmung sondern lediglich die Zuweisung einer Finanzierungsfunktion an die beiden Apothekerkammern verbunden.

Offenkundig ist aber auch, dass diese – im Übrigen relativ kurzfristig – in den Gesetzentwurf aufgenommene Änderung des § 6 HeilBerG insbesondere vor dem Hintergrund der seit längerem bestehenden Probleme bei der Finanzierung der PTA-Lehranstalten zu sehen ist. Damit verbunden sind trägerspezifischen Fragen, aber auch die Tatsache, dass die vom Land NRW bisher geleistete Förderung der Ausbildung der PTA nur noch für das laufende Jahr verbindlich zugesagt wurde.

Das Gesetz spricht von einer „Kann-Bestimmung“, die den Status-Quo regelt, ohne weitergehende Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenwahrnehmung. Diese Bestimmung „kann“ aber auch dazu führen, dass im Falle der Reduzierung bzw. des Wegfalls der finanziellen Förderung der PTA Ausbildung durch das Land die Apothekerkammern in die Pflicht genommen werden, sich in einem erheblich höheren Maße als bisher finanziell an der Ausbildung der PTA zu beteiligen bzw. ggf. die Finanzierung weitgehend alleine sicherzustellen. Unabhängig davon, dass die Apothekerkammern dies niemals werden leisten können, kann aus unserer Sicht eine weitergehende finanzielle Beteiligung an der Ausbildung der PTA von den Apothekerkammern nicht verlangt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Ausbildung der PTA bundeseinheitlich durch Gesetz (Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-Technischen Assistenten vom 23. September 1997) geregelt. Damit ist auch der Gesetzgeber und nicht etwa der Berufsstand der Apothe-

kerinnen und Apotheker für die Ausbildung der PTA bzw. die Umsetzung der im PTA-Gesetz geregelten Inhalte zuständig. Durchführung bzw. Förderung der Berufsausbildung ist eine staatliche Aufgabe und dient vorrangig dem Interesse der Allgemeinheit und nicht etwa dem Interesse einzelner Branchen bzw. Berufszweige.

Soweit in der Begründung zur finanziellen Beteiligung der Apothekerkammern an der PTA Ausbildung ausgeführt wird, dass die an den PTA-Lehranstalten ausgebildeten Arbeitskräfte nach erfolgreicher Ausbildung fast ausschließlich in eigenständig wirtschaftenden Apotheken tätig sind und somit Apothekerinnen und Apothekern ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemäßen Ausbildung dieser Berufsgruppe haben, führt dies zu keiner anderen Sichtweise. Der Gesetzgeber hat den Apotheken – und damit auch den öffentlichen Apotheken - gemäß § 1 Abs. 1 ApoG die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung übertragen. Eine ordnungsgemäße bzw. qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung kann jedoch auch nur mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten, gut ausgebildeten Fachkräften in den Apotheken geleistet werden. Neben den Apothekerinnen und Apothekern haben PTA eine wichtige unterstützende Funktion in der Arzneimittelversorgung und tragen zu einer hochwertigen Arzneimittelversorgung bei. Das Berufsbild der PTA - mit einem Frauenanteil von über 95 % - ist im übrigen familienfreundlich, eröffnet sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt, bietet flexible Arbeitszeiten sowie hervorragende Wiedereinstiegsmöglichkeiten nach Mutterschutz und Elternzeit. Es bietet zudem Beschäftigten mit Migrationshintergrund die Chance, sich am Arbeitsmarkt zu etablieren und sich damit in die Gesellschaft zu integrieren.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass PTA nach erfolgreich absolvierter Ausbildung ein breites Betätigungsfeld außerhalb der öffentlichen Apotheke(n) u. a. in der pharmazeutischen Industrie, im pharmazeutischen Großhandel, in Krankenhausapotheken, bei Krankenkassen sowie an Universitäten finden.

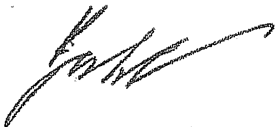
Apothekerinnen / Apotheker sind bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung natürlich auf gut ausgebildete, qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Dieses Interesse betrifft jedoch in erster Linie die selbständig tätigen Apothekerinnen / Apotheker.

Nach unserer Kenntnis wurde der Apothekerkammer Westfalen-Lippe auf eine schriftliche Anfrage zu einer möglichen weitergehenden Beteiligung der Kammer an den PTA-Lehranstalten von der Aufsichtsbehörde (damals: MAGS) mitgeteilt, dass dagegen rechtli-

che Bedenken bestehen, weil ein solches Vorhaben mit den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 HeilBerG geregelten Kammeraufgaben auch unter dem Blickwinkel der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammerangehörigen für nicht (mehr) vereinbar gehalten werde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der Modellüberlegungen zur Verbesserung und Absicherung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der PTA-Lehranstalten, soweit hierfür Beitragsmittel aller Kammerangehörigen zum Einsatz kommen sollten.

Im Gespräch im Ministerium wurde auch unsererseits sehr deutlich darauf hingewiesen und vom Ministerium bestätigt, dass mit einer entsprechenden Änderung des HeilBerG einzig die Festschreibung des Status Quo gemeint sein kann. D.h., die Kammern entscheiden jährlich neu, ob und in welcher Höhe die PTA-Ausbildung finanziell unterstützt wird. Eine über das bisherige Maß hinausgehende und aus den Pflichtbeiträgen - auch der nicht selbständig tätigen Kammerangehörigen - resultierende Finanzierung der PTA-Ausbildung bzw. der PTA-Lehranstalten, sozusagen eine gesetzliche Verpflichtung der Kammern zum Erhalt der PTA-Lehranstalten bei einem möglichen Wegfall der Landesunterstützung, ist abzulehnen und darf nicht aus der geplanten Gesetzesänderung abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

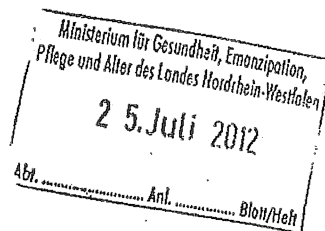


Heinz-Peter Barleben

Apothekerkammer Westfalen-Lippe · Bismarckallee 25 · 48151 Münster

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialrat Dr. Frank Stollmann
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

P
25.07.12 2
15 23
232
10/26/7



Unser Zeichen
hle/abrü

Bearbeitung
Bernhard Hielscher

Telefon
0251/52005-19

E-Mail
a.brueinig@akwl.de

Datum
24. Juli 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung von gesundheitsrechtlichen Vorschriften
Hier: Änderung des Heilberufsgesetzes NRW (HeilBerG)

Sehr geehrter Herr Dr. Stollmann,

die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen (ARGE HBK) wird zu dem Entwurf des o. a. Artikelgesetzes, insbesondere zu den Änderungen des HeilBerG eine unter den ARGE-Mitgliedern abgestimmte Stellungnahme abgeben. In dieser Stellungnahme werden auch weitere Änderungsvorschläge der ARGE HBK aufgenommen werden.

Ausgenommen von der Stellungnahme der ARGE HBK ist die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG. Diesbezüglich haben sich die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe darauf verständigt, jeweils gesondert eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG nehmen wir daher wie folgt Stellung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, in § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG ausschließlich für die beiden Apothekerkammern eine Aufgabenerweiterung dahingehend vorzunehmen, dass die Apothekerkammern sich neben der ihnen nach dem Berufsbil-

derungsgesetz zugewiesenen Aufgaben an der Ausbildung der Pharmazeutisch-Technischen Assistentinnen und Assistenten (PTA) beteiligen können.

Hierzu wird in der Einzelbegründung zu Nr. 1 b) unter anderem ausgeführt, dass diese Erweiterung des Körperschaftszwecks die verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht überschreitet. Es gehöre zum Aufgabenbereich von Berufskammern, an der Ausbildung von Personen, die die Kammerangehörigen bei ihrer Berufstätigkeit unterstützen, mitzuwirken. Dies sei von der Rechtsordnung anerkannt, wie sich insbesondere aus den durch das Berufsbildungsgesetz den Berufskammern zugewiesenen Aufgaben im Bereich der dualen Ausbildung ergebe.

Im Gegensatz zu der dualen Ausbildung der Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten (PKA), bei der die Apothekerkammern als zuständige Stellen Einfluss bzw. Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sowie -durchführung und damit auch auf die Qualität der Ausbildung haben, ist dies bei der Ausbildung zur/zum PTA nicht der Fall und wird auch zukünftig nicht der Fall sein.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG ist somit keine weitergehende Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenwahrnehmung sondern lediglich die Zuweisung einer Finanzierungsfunktion an die beiden Apothekerkammern verbunden.

Diese – im Übrigen relativ kurzfristig und auf Initiative des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe – in den Gesetzentwurf aufgenommene Änderung des § 6 HeilBerG ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund der seit längerem bestehenden Probleme bei der Finanzierung der PTA-Lehranstalten durch die jeweiligen Träger und damit der Aufrechterhaltung der Ausbildung der PTA in NRW sowie der Tatsache, dass die vom Land NRW bisher geleistete Förderung der Ausbildung der PTA nur noch für das laufende Jahr verbindlich zugesagt wurde, kritisch zu bewerten. Auch wenn es sich um eine „Kann“-Bestimmung handelt, wird davon auszugehen sein, dass im Falle der Reduzierung bzw. des Wegfalls der finanziellen Förderung der PTA Ausbildung durch das Land die Apothekerkammern in die Pflicht genommen werden, sich in einem erheblich höheren Maße als bisher finanziell an der Ausbildung der PTA zu beteiligen bzw. ggf. die Finanzierung weitgehend alleine sicherzustellen. Unabhängig davon, dass die Apothekerkammern dies niemals werden leisten können, kann aus unserer Sicht eine weitergehende finanzielle Beteiligung an der Ausbildung der PTA von den Apothekerkammern nicht verlangt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Ausbildung der PTA bundeseinheitlich durch Gesetz (Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 - BGBl. I S. 2349 -) geregelt. Damit ist auch der Gesetzgeber und nicht etwa der Berufsstand der Apothekerinnen und Apotheker für die Ausbildung der PTA bzw. die Umsetzung der im PTA-Gesetz geregelten Ausbildungsinhalte zuständig. Durchführung bzw. Förderung der Berufsausbildung ist eine staatliche Aufgabe und dient vorrangig dem Interesse der Allgemeinheit und nicht etwa dem ausschließlichen Interesse einzelner Branchen bzw. Berufszweige.

Soweit in der Begründung zur finanziellen Beteiligung der Apothekerkammern an der PTA Ausbildung ausgeführt wird, dass die an den PTA-Lehranstalten ausgebildeten Arbeitskräfte nach erfolgreicher Ausbildung fast ausschließlich in eigenständig wirtschaftenden Apotheken tätig sind und somit Apothekerinnen und Apotheker ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemäßen Ausbildung dieser Berufsgruppe haben, führt dies zu keiner anderen Sichtweise. Der Gesetzgeber hat den Apotheken – und damit auch den öffentlichen Apotheken – gemäß § 1 Abs. 1 ApoG die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung übertragen. Eine ordnungsgemäße bzw. qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung kann jedoch auch nur mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten, gut ausgebildeten Fachkräften in den Apotheken geleistet werden. Neben den Apothekerinnen und Apothekern haben PTA eine wichtige unterstützende Funktion in der Arzneimittelversorgung und tragen zu einer hochwertigen Arzneimittelversorgung bei. Das Berufsbild der PTA - mit einem Frauenanteil von über 95 % - ist im übrigen familienfreundlich, eröffnet sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt, bietet flexible Arbeitszeiten sowie hervorragende Wiedereinstiegsmöglichkeiten nach Mutterschutz und Elternzeit. Es bietet zudem Beschäftigten mit Migrationshintergrund die Chance, sich am Arbeitsmarkt zu etablieren und sich damit in die Gesellschaft zu integrieren.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass PTA nach erfolgreich absolvierter Ausbildung ein breites Betätigungsfeld auch außerhalb der öffentlichen Apotheke(n) u. a. in der pharmazeutischen Industrie, im pharmazeutischen Großhandel, in Krankenhausapotheken, bei Krankenkassen sowie an Universitäten finden.

Apothekerinnen / Apotheker sind bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung natürlich auf gut ausgebildete, qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Dieses Interesse betrifft jedoch in erster Linie die selbständig tätigen Apothekerinnen / Apotheker.

Auf unsere schriftliche Anfrage zu einer möglichen weitergehenden Beteiligung der Kammer an den PTA-Lehranstalten erhielten wir von der Aufsichtsbehörde (damals: MAGS) am 28. Juni 2010 die schriftliche Mitteilung, dass dagegen rechtliche Bedenken bestehen, weil ein solches Vorhaben mit den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 HeilBerG geregelten Kammeraufgaben auch unter dem Blickwinkel der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammerangehörigen für nicht (mehr) vereinbar gehalten werde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der Modellüberlegungen zur Verbesserung und Absicherung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der PTA-Lehranstalten, soweit hierfür Beitragsmittel aller Kammerangehörigen zum Einsatz kommen sollten.

Vor diesem Hintergrund halten wir die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG als Grundlage für eine über das bisherige Maß hinausgehende und aus den Pflichtbeiträgen auch der nicht selbständig tätigen Kammerangehörigen resultierende Finanzierung der PTA Ausbildung bzw. der PTA-Lehranstalten für bedenklich. Nach unseren Informationen gibt es auch in anderen Bundesländern keine derartige Regelung in den dort geltenden Heilberufs- bzw. Kammergesetzen.

Es wird daher gebeten, von der vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 13 HeilBerG abzusehen.

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Mit freundlichem Gruß


Gabriele R. Overwiening
Präsidentin